

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 2.

Weimar.

30. Januar 1904.

Inhalt: Höchste Verordnung vom 21. Januar 1904, den Malzausschlag im Vordergericht Ostheim betreffend, Seite 5. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise, nach welchen in der Zeit vom 1. April 1904 bis zum 1. April 1905 im Falle einer Mobilmachung die Vergütung etwaiger Ländlieferungen für die Kriegsmagazine zu erfolgen hat, Seite 7.

[8] Höchste Verordnung vom 21. Januar 1904, den Malzausschlag im Vordergericht Ostheim betreffend.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Im Anschlusse an eine für das Königreich Bayern erlassene königliche Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über den Malzausschlag betreffend, vom 30. Dezember 1903, verordnen Wir auf Grund des Artikels 7 des Staatsvertrags vom 24. Mai 1843, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, desgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse im Vordergerichte Ostheim, für dieses, d. i. für den Bezirk des Amtsgerichts Ostheim, mit Ausnahme der Orte Melpers, Birx und Frankenheim, was folgt:

1904

2

Einziger Artikel.

Die Verordnung vom 28. Dezember 1889, betreffend den Malzausschlag im Vordergerichte Ostheim (Regierungsblatt v. J. 1889 Seite 268), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an in nachstehender Weise geändert:

Im § 2 ist statt „a.) für Braumbier 2 *M* 60 *Pf*“ zu setzen:
 „a.) für Braumbier 2 *M* 40 *Pf*“.

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Werden aus einer dem Zuschlag unterliegenden Braustätte (Art. I Absf. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1889, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 23. Juni 1868 wegen Einführung des Königlich Bayerischen Gesetzes über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868 im Vordergericht Ostheim betreffend, Regierungsblatt v. J. 1889 Seite 265) innerhalb je eines Jahres mehr als 12000 Hektoliter Bier ausgeführt, so beträgt die Malzausschlagrückvergütung für die dieser Menge folgenden 48000 Hektoliter je 2 *M* 55 *Pf* und für das die Menge von 60000 Hektoliter überschreitende Bier je 2 *M* 65 *Pf* vom Hektoliter.

Gelangt dagegen aus einer dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Braustätte (Art. I Absf. 3 und 4 a. a. O.) Braumbier zur Ausfuhr, so wird an Rückvergütung für die ersten innerhalb je eines Jahres ausgeführten 2400 Hektoliter der Betrag von je 2 *M* gewährt.“

Das Staatsministerium ist ermächtigt, für einzelne Braustätten andere als die vorstehend (Absf. 1 bis 3) vorgesehene Vergütungssätze und Grenzzahlen zu bestimmen, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Änderung dieser Sätze oder Grenzzahlen rechtfertigen.

Im § 4 ist statt „2 *M* 10 *Pf*“ zu setzen „2 *M*“.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 21. Januar 1904.



Wilhelm Ernst.

Rothe. v. Wurmb. Hunnius.

Ministerialbekanntmachung.

[9] In Gemäßheit des § 19 des Reichs-Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen (Reichs-Gesetzblatt S. 129) werden die Durchschnittspreise, nach welchen in der Zeit vom 1. April 1904 bis zum 1. April 1905 im Falle einer Mobilmachung die Vergütung etwaiger Pandleistungen für die Kriegsmagazine zu erfolgen hat, nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Haupt- Markort.	Zugehörige Lieferungsverbände.	Festgestellte Vergütungssätze für 1 Doppelzentner.													
		Weizen		Weizen- mehl		Roggen		Roggen- mehl		Hafer		Heu		Stroh	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Weimar . . .	I. u. II. Verw.-Bezirk	14	93	18	07	14	12	18	38	13	89	5	58	3	95
Eisenach . . .	III. u. IV. " "	15	28	18	45	14	06	18	32	13	91	5	—	4	23
Neustadt a. O.	V. " "	15	22	18	59	14	16	18	50	14	34	5	38	4	59

Weimar, den 22. Januar 1904.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

v. Wurmb.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.
